Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:	**Inhalt**	**Prüfung**
Landkreis Stendal **Landesentwicklungsbehörde** Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vom 17.03.2022	Keine Einwände Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ergänzungssatzung. Entsprechend des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 wird das Vorhaben als nicht raumbedeutsame Maßnahme eingestuft, da das Vorhaben laut Nr. 3.3, Buchstabe m) des Runderlasses von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 LEntG LSA ausgenommen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Landkreis Stendal **Bauordnungsamt/Kreisplanung** Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vom 17.03.2022	Eine Prüfung ist krankheitsbedingt nicht fristgemäß möglich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Landkreis Stendal **Bauordnungsamt/** **Untere Denkmalschutzbehörde** Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vom 17.03.2022	Eine Stellungnahme ist vorliegend nicht fristgerecht eingetroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Landkreis Stendal **Umweltamt/ Wasserwirtschaft und Düngung** Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal 17.03.2022	**Gewässer** a) Grundwasser Die Geschütztheit des Grundwassers im Plangebiet ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als hoch bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Die erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 33,0 NHN.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	b)Oberflächengewässer Das Plangebiet grenzt westlich an das Gewässer II. Ordnung BiGr 004 007. *-Anlagen in ,an, über und unter oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen* Der Gewässerstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkannte ab der Böschungsoberkannte und beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter. Gemäß §50 (2) WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn diese für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist. **Aus Gründen des Gewässerschutzes ist der Gewässerrandstreifen somit freizuhalten.** Zuständiger Unterhaltungsverband des aufgeführten Gewässers ist der UHV Milde/Biese, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe (Milde), Tel.039085/6110 Nach §34 (5) S.2 BauGB i.V.m.§9 (1) Nr. 16a BauBG ist das Gewässer inklusive Gewässerrandstreifen als separate <u>Fläche für die Wasserwirtschaft</u> auszuweisen, sodass für die Bauherren die notwendige Bedeutung und die daraus resultierenden Restriktionen erkennbar sind. **Trinkwasserschutzgebiet** Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes **Überschwemmungs- und Risikogebiete** Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß §76(2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß §76 (3) WHG. Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78b WHG.	**Das Gewässer liegt außerhalb des Plangebietes** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	Trinkwasserversorgung Die Versorgung und Planung ist mit dem Wasserverband Stendal-Osterburg, als zuständigen Wasserversorger, abzustimmen und Voraussetzung für die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zu diesem Vorhaben. Der Nachweis der Realisierung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal vorzulegen. **Abwasserbeseitigung** a)Schmutzwasserbeseitigung Die Beseitigung und Planung ist mit dem Wasserverband Stendal-Osterburg, als zuständigen Abwasserentsorger, abzustimmen und Voraussetzung für die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zu diesem Vorhaben. Der Nachweis der Realisierung ist der unteren Wasserbehörde des LK Stendal vorzulegen. b)Niederschlagswasser Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird in der Ergänzungssatzung keine Aussage getroffen. Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. **Löschwasserversorgung** Im Rahmen der weitergehenden Planung soll die Prüfung der Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen.	**Im Rahmen des Bauantragsverfahrens des jeweiligen Bauvorhabens ist die Abstimmung mit dem Wasserverband erforderlich.** **Im Rahmen des Bauantragsverfahrens des jeweiligen Bauvorhabens ist die Abstimmung mit dem Wasserverband erforderlich. Trink- und Abwasserver- und Entsorgung liegen im Verantwortungsbereich der Bauherrn** **Grundsätzlich muss eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück erfolgen.** **Die Absicherung der Löschwasserversorgung werden die Bauherren auf eigene Kosten vornehmen**
Landkreis Stendal **Umweltamt / Naturschutz und Forsten** Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vom 17.03.2022	Aus naturschutzfachlicher Sicht steht dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich nichts entgegen. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) kann der Ergänzungssatzung aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen noch nicht zustimmen. Die Ergänzungssatzung muss die in §34 Abs. 5 BauGB festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Demnach darf es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht handeln. Weiterhin dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten, ist die Hecken-pflanzung natürlich aufwachsen zu lassen. Die in der Begründung zur Satzung enthaltenen Festlegungen zu Pflanzenqualitäten und Pflanzschemata sind ergänzungswürdig. Es fehlen	**Das Verfahren unterliegt nicht der UVP-Pflicht, Der Hinweis wurde in die Planzeichnung übernommen.** **Festlegungen zu Pflanzenqualität und -schemata werden in der Satzung ergänzt**

	Angaben über die Breite der Pflanzung, die Anzahl der Reihen (mindestens 3-reihig, die Abstände der Gehölze in und zwischen den Reihen und der Herkunft der Gehölze. <u>Schutzgebiet, Biotope und Gehölzschutz:</u> Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sowie die Flächen in dessen unmittelbarer Nähe sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG)"Ostrand der Arendseer Hochfläche" Bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Jahre 1964 wurden die Ortslagen überwiegend nicht ausgegrenzt. Im Rahmen eines künftigen LSG-Änderungsverfahrens soll den Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen durch Ausgrenzung gesamter Ortslagen Rechnung getragen werden. Die UNB geht nach derzeitigem Wissensstand nicht von einem Vorliegen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §22 NatSchG LSA und geschützten Allen und Baumreihen §21 NatSchG LSA aus. Hinsichtlich der vorhandenen Gehölze verweist sie jedoch auf die Gehölzverordnung des Landkreises Stendal. Gemäß §3 umfasst der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung das Gebiet des Landkreises Stendal mit Ausnahme der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden i.S.d.§34 BauGB. Der Vorhabenstandort unterliegt demnach den Regelungen der Gehölzschutzverordnung. <u>*Artenschutz*</u> Auf Grund der Lage inmitten der Ortschaft Krevese und der Kleinflächigkeit des Vorhabenstandortes von ca. 0,5 ha sieht die UNB keinen Anlass zur Durchführung tiefgreifender artenschutzfachlicher Untersuchungen. Ein betrachtungsrelevantes Potential an Lebensstätten könnte aufgrund der benachbarten Waldfläche und bei den vorhandenen Gehölzbestanden innerhalb des Vorhabenstandortes, in Abhängigkeit ihrer Ausprägung, bestehen. Ich weise hier insbesondere auf ein mögliches Vorhandensein von Baumhöhlungen hin. Es wird daher seitens der UNB eine kurze artenschutzfachliche Beurteilung angefordert. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG auch bei Vorhaben im Sinne des §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (spätere Einzelbauvorhaben im Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung) einzuhalten sind. Das trifft insbesondere auf die geplanten Gehölzordnungen zu. Da anzunehmen ist, dass eine Bebauung des Standortes zeitnah erfolgen wird, ist eine vorsorgliche Abklärung einer möglichen Artenschutzproblematik bereits bei	**Der Hinweis wird in die Planunterlage übernommen. Die Aussagen in §3 zur Begründung der Satzung wurden korrigiert.** **Die Regelungen der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal treffen nicht zu. Es befinden sich keine schutzwürdigen Gehölze im Plangebiet** **Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Satzung war kein bemerkenswerter Gehölzbestand mehr vorhanden.**

	der Erstellung der Satzung sinnvoll. Die im Satzungsentwurf angegebenen Fassungen der Rechtsgrundlagen sind veraltet. In der Begründung sind aktuellere Stände bei den Rechtsgrundlagen angeführt.	**Die angegebenen Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert**
Landkreis Stendal **Umweltamt/ Abfallwirtschaft und Bodenschutz** Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vom 17.03.2022	Nach §22 Abs.3 Abfallentsorgungssatzung sind die Abfälle an der nächstgelegenen öffentlichen Durchfahrtstraße bereitzustellen, wenn die Abfuhr der Abfälle bei Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften am Grundstück nicht möglich ist. Sollten also Straßen angelegt werden, die mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden können, sind an der nächsten öffentlichen Durchfahrtsstraße, die mit Abfallsammelfahrzeugen zu befahren ist, entsprechende Stellflächen für die Anlieger der nicht mit den Abfallsammelfahrzeugen zu befahrenden Straßen einzurichten, auf denen die Abfallbehälter zum Tage der Abholung bereitgestellt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Landkreis Stendal **Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde** Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vom 17.03.2022	Keine Einwände	Abwägung entfällt
Landkreis Stendal **Ordnungsamt/ Straßenverkehr** Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vom 17.03.2022	Keine Einwände	Abwägung entfällt
Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vom 17.03.2022	Stellungnahme nicht fristgerecht eingetroffen	Abwägung entfällt
Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39606 Osterburg 02.03.2022	**Trinkwasser** Entsprechend des Fortentwicklungskonzeptes des Wasserverbandes ist eine Ertüchtigung der Trinkwasserversorgung in diesem betroffenen Bereich angedacht. Dafür ist die Verlegung einer Trinkwasserleitung in der Straße „Am Gänseberg“ geplant. Eine Berücksichtigung des angedachten Bebauungsplanes in diesem Zusammenhang möglich.	**Trinkwasser und Abwasser Ver- und Entsorgung liegen im Verantwortungs-bereich der Bauherrn**.

	Abwasser Entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist Krevese von einer zentralen Abwasserentsorgung ausgeschlossen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über biologische Kleinkläranlagen.	**Trinkwasser und Abwasser Ver- und Entsorgung liegen im Verantwortungsbereich des Bauherrn**
Unterhaltungsverband „Uchte“ Körperschaft des öffentlichen Rechts Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal	Liegt nicht im Verbandsgebiet	Abwägung entfällt
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Große Brüderstraße 1 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Unterhaltungsverband „Milde Biese“ Am Bahndamm 18 39624 Kalbe/Milde	-keine Einwände	Abwägung entfällt
BVVG Bodenverwertungs- u. Verwaltungs GmbH Niederlassung Sachsen- Anhalt/Thüringen Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ -vertritt Naturschutzbehörde des LK Stendal	**Hinweis wird in die Planung übernommen**

Landesstraßenbaubehörde-Regionalbetrieb Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Stendal	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung u. Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Stendal	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Industrie- und Handelskammer Alter Markt 8 39104 Magdeburg	-keine Einwände	Abwägung entfällt
NEPTUNE Energy Holding Germany GmbH Hauptstraße 5 49716 Meppen	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Polizeiinspektion Stendal **Polizeirevier Stendal** Bereich Zentrale Aufgaben Uchtewall 3/5 39576 Stendal	-keine Einwände	Abwägung entfällt
ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH Platz des Friedens 3 39606 Osterburg	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Deutsche Telekom Technik GmbH **Technik NL Ost** Huylandstraße 18 38820 Halberstadt	-keine Einwände	Abwägung entfällt

Kreisbauernverband Stendal e.V. Arneburger Straße 24 39576 Stendal	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Landesbetrieb für Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft Sachsen Anhalt Flussbereich Osterburg Postfach 1103 39601 Osterburg	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Unterhaltungsverband „Seege /Aland“ Bahnstraße 15 39615 Seehausen	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Hansestadt Salzwedel	-keine Einwände	Abwägung entfällt
50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	-keine Einwände	Abwägung entfällt
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen- Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Archäologischen Denkmals. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem LDA und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	Der Hinweis wurde in die Planzeichnung übernommen.
GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	-keine Einwände	Abwägung entfällt